DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 04.11.2016

Vorlage zum Beschluss-Nr.

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Aufhebungssatzung Spielapparatesteuersatzung**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der beigefügten „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Ellrich (Spielapparatesteuersatzung) vom 14. Dezember 2001“ zu.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Hauptausschusses (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 244) und weiterer Gesetze gem. Präambel der beigefügten Satzung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 03.11.2016 Haupt- und Vergabeausschuss am 14.11.2016
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine Einnahmen aus Spielapparatesteuer
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: ……

Ja-Stimmen ……..
Nein-Stimmen ……..
Enthaltungen ……..

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.:

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der beigefügten „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Ellrich (Spielapparatesteuersatzung) vom 14. Dezember 2001“ zu.

Begründung:

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gesteht den Gemeinden im § 5 das Recht zu, örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben. Dabei bleibt es den Gemeinden überlassen, ob sie überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang sie von dem Steuerfindungsrecht Gebrauch machen wollen. Eine wesentliche örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer stellt insbesondere die Vergnügungssteuer (Spielapparatesteuer) dar. Zur Erhebung bedarf es einer besonderen Abgabensatzung, die nach § 2 Abs.4 Thür KAG von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Die bisherige Satzung der Stadt Ellrich geht vom sogenannten Stückzahlmaßstab bei Geldspielautomaten (fester Steuersatz je Spielgerät) aus und entspricht nicht der geänderten Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht (2005) und Bundesverfassungsgericht (2009), welche für die Besteuerung von Geldspielautomaten ausschließlich auf einen Wirklichkeitsmaßstab (Bruttokasse) abstellt.

Die derzeitige Situation zeigt, dass Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis stehen. Seit 3 Jahren verzeichnet die Stadt Ellrich keine Einnahmen mehr bei Haushaltsstelle 9000.021000 (Spielapparate-steuer). Es ist jederzeit möglich eine Satzung nach dem neuen Rechtsstand zu beschließen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Zustimmung zur Aufhebungssatzung Spielapparatesteuersatzung empfohlen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister